

Textliche Festsetzungen:

In den "GI"- und "GE"- Gebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig.

Die straßenseitigen Einfriedigungen der "GI" und der "GE"- Grundstücke sind von den Straßenbegrenzungslinien in einem Mindestabstand von 3,0 m zu errichten. Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Grundstückseinfriedigung muß vom Eigentümer bepflanzt werden.

Werden Gebäude auf der Baugrenze errichtet, muß eine Einfriedigung entfallen.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" getroffenen Ausweisungen.

Die durch die festgesetzten Belastungsflächen Begünstigten sind:

- a) für die 110 KV Freileitung, die Rheinisch–Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen
- b) für die Wasserleitung 1000 NW, die Städtischen Werke in Essen
- c) für den Grundstückstreifen entlang der östlichen Seite der Ernestinenstraße, die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.